

# Dziennik ustaw państwa

dla

królestw i krajów w Radzie państwa reprezentowanych.

Część V. — Wydana i rozesłana dnia 4. lutego 1893.

(Zawiera Nr. 13—15.)

## 13.

Rozporządzenie Ministerstwa handlu w porozumieniu z Ministerstwem spraw wewnętrznych z dnia 13. stycznia 1893,

którem jeżdżącym na velocipedach zabrania się używania w obrębie zakładów kolej żelaznych nocną porą świateł sygnałowych barwistych.

### §. 1.

Ze względu na bezpieczeństwo ruchu kolejowego rozporządza się, że jeżdżącym na velocipedach po drogach, prowadzących wzdłuż kolej żelaznych, jakież tam, gdzie drogi przecinają kolej w poziomie, nie wolno używać nocną porą latarni lub świateł sygnałowych barwistych.

### §. 2.

Wykroczenia przeciwko przepisowi powyższemu karane być mają, o ileby nie wchodziły w zastosowanie postanowienia karne ustawy karnej powszechnej, według rozporządzenia ministerialnego z dnia 30. września 1857 (Dz. u. p. Nr. 198).

### §. 3.

Rozporządzenie niniejsze nabywa mocy obowiązującej od dnia ogłoszenia.

Taaffe r. w.

Bacquehem r. w.

(Poiniszek.)

## 14.

Ustawa z dnia 22. stycznia 1893, o uwolnieniu od stępli i opłat pożyczki krajowej, która stosownie do uchwały sejmu czeskiego z dnia 17. listopada 1890 ma być zaciągnięta w sumie aż do 1 miliona złotych łącznie z obowiązaniemi przydatkowymi na wsparcia dla potrzebującej pomocy ludności królestwa czeskiego w okolicach dotkniętych powodziami w roku 1890.

Za zgodą obu Izb Rady państwa postanawiam co następuje:

### §. 1.

Odnośnie do pożyczki krajowej, która stosownie do uchwały sejmu czeskiego z dnia 17. listopada 1890 w sumie aż do 1 miliona złotych w. a. łącznie z obowiązaniemi przydatkowymi, na wsparcia dla potrzebującej pomocy ludności Mego królestwa czeskiego w okolicach dotkniętych powodziami w roku 1890 ma być w czeskiej kasie oszczędności zaciągnięta, uwalnia się od stępli i opłat zapisy dłużne i poręczające, tyczące się tej pożyczki, jakież wpis hipoteczny takowej, nakoniec protokoły i podania, tyczące się tego wpisu.

### §. 2.

Wykonanie ustawy niniejszej, która nabywa mocy obowiązującej od dnia ogłoszenia, poruczam Memu Ministrowi skarbu.

Wiedeń, dnia 22. stycznia 1893.

Franciszek Józef r. w.

Taaffe r. w.

Steinbach r. w.

**15.**

**Ustawa z dnia 12. stycznia 1893,  
o zatwierdzeniu układu familialnego książąt Liech-  
tensteinów z dnia 1. sierpnia 1842.**

Za zgodą obu Izb Rady państwa postanawiam co następuje:

**§. 1.**

Układ familialny do ustawy niniejszej w odpisie dołączony, przez księcia Alojzego z Liechtensteinu i na Liechtensteinie jako głowę rodziny i udzielnego księcia Liechtensteinu dnia 1. sierpnia 1842, tudzież przez innych krewnych po mieczu tej książęcej ro-

dziny w latach 1843 i 1844 podpisany, zostaje za- twierdzony władzą monarszą jako skuteczny w kró- lestwach i krajach w Radzie państwa reprezentowa- nych. Rzecznego układ familialny nabywa przeto mocy zupełnej w obszarze, na którym ustawa niniejsza wchodzi w wykonanie i Sądy mają uważać go za ważny i obowiązujący.

**§. 2.**

Wykonanie ustawy niniejszej poruczam Mini- strowi sprawiedliwości.

Mürzsteg, dnia 12. stycznia 1893.

**Franciszek Józef r. w.**

Taaffe w. r.

Schönborn r. w.

# **Wir Alois Joseph von Gottes Gnaden**

souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Blieses, Großkreuz des königlich Hannoveranischen Guelsen Ordens &c. &c. &c.

thun hiemit kund und zu wissen:

Da es nämlich den unerforschlichen Rathschlüssen der Vorsehung gefallen hat, Unsfern innigst geliebten und verehrten Herrn Vater, Seine Durchlaucht den Herrn Johann Joseph &c. &c. aus diesem Leben abzurufen, und da Wir nach den Institutionen Unseres Fürstlichen Hauses, sowie nach dem Rechte der Erftgeburt die Regierung desjelben angetreten, somit auch jene Unseres Fürstenthums Liechtenstein als souveräner Fürst und Mitglied des deutschen Staatenbundes übernommen, Wir aber in letzterer Beziehung für nothwendig erachtet haben, über die Verhältnisse dieses Unseren souveränen Fürstenthums eine bleibende Bestimmung festzusetzen, so haben Wir in Übereinstimmung mit Unsren Durchlauchtigen Herren Brüdern und Agnaten unter Voraußichtung aller historischen und rechtlichen Motive die gegenwärtige Urkunde zu errichten besunden.

Als nämlich Unser Durchlauchtigster Vorfahrer der Herr Johann Adam Fürst von Liechtenstein in den Jahren 1699, 1708 und 1712 die ehemaligen unmittelbaren Reichsgräfschaften Vaduz und Schellenberg an sich gebracht, und überdieß zu einer noch größeren fürstenmäßigen Begüterung und um votum et sessionem bei den Comitiis zu haben, bei dem schwäbischen Kreise des damaligen deutschen Reiches ein unverzinsliches Kapital per 250.000 fl. R. W. erlegt hatte, und hiernach das Reichs-Conclusum vermöge welchem Weiland Fürst Johann Adam von Liechtenstein ad Sessionem et votum wirklich introduceirt wurde, erfolgt war, erkannten schon Hochdessen Erben und Nachfolger die Nothwendigkeit rücksichtlich dieser Reichs unmittelbaren Besitzungen und des zu einer noch größeren Begüterung gewidmeten Kapitals eine Bestimmung zu treffen.

Es wurde daher unterm 12. März 1718 zwischen dem Nachfolger Weiland des Fürsten Johann Adam in dem Majorat-Hauptfideicomisse Unsereis Fürstlichen Hauses, nämlich zwischen Weiland Sr. Durchlaucht dem Fürsten Anton Florian und Hochdessen Herrn Bruders Philipp Erasmus Söhnen, nämlich den Herren Fürsten Joseph Wenzl, Emanuel und Johann Anton ein Übereinkommen getroffen, gemäß welchem pro honore et splendore familiae für nützlich und dienlich erachtet wurde, die besagten unmittelbaren Reichsgräfschaften sammt Kapital, sowie die Reichsfürsten-Qualität, dann Sitz und Stimme bei Reichs- und Kreistagen auf den jeweiligen Regierer Unsereis Fürstlichen Hauses nach der in der ursprünglichen Erbs-Union de anno 1606 über das Majorat-Fidei-Commis festgesetzten Primogenitur-Erbfolge zu übertragen, daher denn auch solche sammt dem Kapital per 250.000 fl. oder auch die allenfalls per modum surrogati für dieses Capital sub intrinende anderweitige Reichsgüter Weiland dem Herrn Fürsten Anton Florian als Regierer des Hauses durch den genannten Familienpakt vom 12. März 1718 überlassen, und hierin weiter bestimmt wurde, daß alles dieses ein Unserm Fürstlichen Hause auf ewig afficirtes Fidei-Commissum primogeniturae sein und bleiben solle. Dieser Vertrag wurde von Weiland Sr. Majestät Carl VI. glorreichen

Andenkens als Reichs-Oberhaupt unterm 23. Jänner 1719 allernächst bestätigt, und die kaiserliche Confirmation ausdrücklich dahin ertheilt, daß obenbesagte Graf- und Herrschaften nebst Kapital, oder den statt dessen etwa künftig noch zu erwerbenden Gütern in ein bei der Primogenitur-Linie des großen Majorats Unseres Fürstlichen Hauses verbleibendes unmittelbares Reichsfürstenthum unter dem Namen Liechtenstein aufgerichtet und erhoben wurden.

Im Verfolge der Zeit wurde jedoch vermöge eines unterm 16. Juli 1737 mit den an der Bank des schwäbischen Kreises bestellten ehemaligen deutschen Reichständen geschlossenen Rezesses von denselben auf das daselbst erliegende Capital per 250.000 fl. R. W. die Summe von 75.000 fl. R. W. zurückgezahlt, und somit das obengenannte Capital bei der schwäbischen Kreiskassa auf 175.000 fl. reducirt. Das zurückgezahlte Capitals-Ratum per 75.000 fl. R. W. wurde vermöge eines am 4. December 1754 zwischen Unseren Vorfahren Fürsten Joseph Wenzl und Emanuel von Liechtenstein, dann dem Erben Weiland des Herrn Johann Carl Fürsten von Liechtenstein abgeschloßenen Transaktes auf den Allodial-Herrschäften Aufsee, Sternberg und Carlsberg landtäglich ausgezeichnet, haftet noch gegenwärtig hierauf und bildet somit als ein in der Überwachung der k. k. österreichischen Behörden stehendes Pecuniar-Fideicommis einen integrirenden Bestandtheil der für das Fürstenthum Liechtenstein ursprünglich begründeten Dotation.

Der bei dem schwäbischen Kreise annoch gelegene Capitalsrest per 175.000 fl. R. W. erlitt mit der im Jahre 1806 eingetretenen Auflösung des deutschen Reichs eine andere Gestaltung dahin, daß selber von den Regierungen des Königreiches Bayern, dann der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Lehn gemäß einer am 7. Februar 1809 abgeschloßenen Convention zur Abstatzung in einem auf 92.000 fl. R. W. oder 77.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. richtiggestellten Betrage übernommen und auch wirklich baar zurückbezahlt, von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater aber in 4ptige k. k. österreichische Staatschuldverschreibungen umgesetzt worden ist, welches bei Unserer Fürstlichen Majorat-Hauptkassa erliegende und daselbst in Verwaltung und Verrechnung stehende Capital per . . . 77.000 fl. daher im Vereine mit dem auf den Herrschäften Aufsee, Sternberg und Carlsberg intabulirten Capital per . . . . . 75.000 fl. die dermalige Dotation des Fürstenthums repräsentirt, und mit demselben dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß an den berufenen jeweiligen Regierer und souverainen Chef des selben zum Fruchtgenusse oder zur sonstigen den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäßigen Verwendung übergeht.

Nachdem endlich die bei Gelegenheit der im Jahre 1806 nach Auflösung des deutschen Reiches eingetretenen Errichtung des ephemeren Rheinbundes (in welchem das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souveränität aufgenommen wurde) von Weiland Unserm Durchlauchtigsten Herrn Vater zu Gunsten seines drittgeborenen Sohnes, Unseres Fürstlichen Herrn Bruders Fürsten Carl, beschlossene Abtretung des Fürstenthums nie ad effectum gekommen, solches seitdem auch bei Gründung des deutschen Bundes durch Aufnahme Unseres obigenannten Höchstseligen Herrn Vaters durch alle diesen Bund bildenden, so wie auch durch alle andern Souveraine Europas anerkannt, eine gleiche Anerkennung Unserer durch besagten nicht ad effectum gekommenen Beschluss unbeirrten Erbsrechte, auch in der durch sämtliche Unsere Fürstlichen Herren Brüder vollzogenen Erbserklärung erneuert worden, somit die Souveränität und Regierung des Fürstenthums dem monarchischen Principe und den Institutionen Unseres Hauses gemäß dem Primogenitur-Rechte nach erblich an Uns gediehen ist, und wir als Souverain und Mitglied des deutschen Bundes allseitig anerkannt sind, so bestimmen und verordnen Wir daher nach Vorauslassung alles dessen in Ausübung Unsere Souveränitäts-Rechte, in Beachtung der bei Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Familien-Statute und in Übereinstimmung mit Unseren Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten hiemit wie folgt:

I. Das Souveraine Fürstenthum Liechtenstein, ans den Grosschäften Vaduz und Schellenberg bestehend, verbunden mit dem Besitz und Genuß eines Kapitals per 75.000 fl. und eines per 77.000 fl. zusammen per 152.000 fl. im 20 fl. Fuße C. Mze. oder in Surrogatum dieser Geld-Dotation mit den hiefür nach den unten folgenden Bestimmungen etwa zu acquirirenden Gütern solle bei Uns, als dem nach dem Erstgeburtstrechte, und den Familien-Statuten berufenen Regierer Unseres fürstlichen Hauses und Unserer ehelich männlichen Descendenz auf ewige Zeiten dergestalt eigenhümlich verbleiben, daß dieses Fürstenthum mit der Souveränität und dem besagten Kapitale oder der statt dessen geschehenen allfälligen Augmentation nach Unserm Absterben auf Unsern Erstgeborenen ehelichen Sohn und sofort nach der Ordnung der Erstgeburt immer an den Erstgeborenen ehelichen Sohn des letzten Besitzers des Fürstenthums und Regierer des Hauses und dessen ehelich männliche Descendenz im Falle des Absterbens des Erstgeborenen ohne Rücklassung einer ehelich männlichen Descendenz aber an die nachgeborenen ehelichen Söhne des letzten Besitzers und Regierers und deren ehelich männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Primogenitur und in Ermanglung solcher Descendenz des letzten Besitzers und Regierers aber an die nächste der durch Unsere nachgeborenen Söhne gegründeten Linien immer nach der Ordnung der Erstgeburt übergehen solle.

II. Sollten Wir, oder sollten Unsere ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz mit Tod abgehen, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und obengenannten Appertinentien an Unsern, uns zunächst folgenden Fürstlichen Herrn Bruder Franz und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie unseres Bruders Herrn Fürsten Franz an Unsern 2<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Carl und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unsers Herrn Bruders Carl an Unsern 3<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Friedrich und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unsers Herrn Bruders Friedrich an unseren 4<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten Eduard und dessen ehelich männliche Descendenz, bei Absterben der Linie Unseres Herrn Bruders Eduard an Unsfern 5<sup>ten</sup> Bruder den Herrn Fürsten August und dessen ehelich männliche Descendenz, und bei Absterben der Linie dieses Letzteren an Unsfern jüngsten Bruder den Herrn Fürsten Rudolph und dessen ehelich männliche Descendenz übergehen, so dass auch bei jeder jüngerer Linie immer die Erbsfolge in das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien nach der Ordnung der Primogenitur Statt haben soll, und immer nur die eheliche männliche Descendenz hiezu gelangen kann.

III. Sollten alle Unsere hier genannten Herren Brüder und deren ehelich männliche Descendenten ohne weitere solche Descendenz verstorben sein, so soll das Fürstenthum mit seiner Souverainität und Appertinentien an diejenigen durch Weiland Unsfern Fürstlichen Herrn Groß-Oheim Carl Fürsten von Liechtenstein begründeten Nebenlinie Unserer Fürstlichen Herrn Agnaten stets nach der Ordnung der Erstgeburt und in ihrer ehelich männlichen Descendenz übergehen, welche für diesen Fall nach der für Unser Fürstliches Haus als pragmatische Successions-Norm bestehenden Erbs-Union de anno 1606, und sonstigen Familien-Statuten zur Regierung Unseres Fürstlichen Hauses berufen ist, indem es nicht nur schon in dem Familien-Vertrage vom 12. März 1718 begründet, sondern auch Unser Wille und Verordnung ist, dass das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souveränen Würde und sonstigen Appertinentien stets bei dem jeweiligen Regierer und Chef Unseres Fürstlichen Hauses für immerwährende Zeiten verbleiben solle, daher denn auch die Succession im souveränen Fürstenthume ausdrücklich an jene Bestimmungen gebunden wird, welche besagte Erbs-Union de anno 1606 enthält, und wie sie in der Beilage als einer genauen von uns und den dazu berufenen Zeugen als beglaubigt und dem Original vollkommen gleichlautend eingesehen und anerkannt, aufgezählt sind.

IV. Wir halten Uns bevor, und wollen auch allen Unsern in der Souverainität und der Regierung des Hauses nach obigen Normen berufenen Nachfolgern hiemit vorbehalten haben, dass Wir — oder wenn es von uns nicht bei Lebzeiten geschehen wäre, auch diese unsre Nachfolger mit dem außer dem bereits bestehenden Fideicommiss-Capitale per 75.000 fl. zur souveränen Fürstentwürde noch weiter gehörigen Capital per 77.000 fl. entweder zur Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes, oder wenigstens zur bessern Sicherung besagten Capitals mittels neuer Acquisition an souverainem Besitzthum oder auch an andern Gütern ganz oder theilweise frei disponiren, in welchem Falle dann die neuen Acquisitionen als integrirende Bestandtheile des souveränen Fürstenthums, oder als ein zu selbem gehörendes Kammergut anzusehen sein werden, und für sie die nämliche Successions-Ordnung geltend sein soll.

V. Bis zur thunlichen Realisirung der dem Kapitals-Anteile per 77.000 fl. sub IV gegebenen Bestimmung soll der 4%ige Fruchtgenuss dem jeweiligen Souverain und Chef Unseres Fürstlichen Hauses zustehen, und hierüber eine eigene Verwaltung und Verrechnung bei Unserm Fürstlichen Hause gepflogen werden, indem solches mit seinem gesamten sonstigen Allodial-Bermögen für die Aufrechthaltung dieses Kapitals bis zu seiner ad IV bestimmten Verwendung die Garantie und Haftung zu übernehmen hat.

VI. Wir setzen auf immerwährende Zeiten als eine unvergleichliche und heilig zu beachtende Regel für Uns und alle Unsere in der Souverainität und im Besitze des Fürstenthums nachfolgende Regierer Unseres Fürstlichen Hauses hiermit fest, dass Wir und Sie die Integrität des Fürstenthums Liechtenstein in jenem ganzen Umfange, wie er mit Einschluss der im IV. Absatz bestimmten Melioration und allfälligen Vergrößerungen von einem Regierer des Hauses an den Andern übergehen wird, aufrecht zu erhalten, gehalten sein sollen, ohne dass jedoch Uns und einem oder dem Andern Unserer Nachfolger verwehrt sein sollte, die Verbesserung oder Vergrößerung des Fürstenthums auch über die ad IV ohnehin dazu bestimmte Summe aus seinem sonstigen Allodial-Bermögen auszudehnen; im Gegentheile sollen

VII. alle derlei Vermehrungen oder Verbesserungen des Landesfürstlichen Real- und Territorial-Besitzes im Fürstenthum, die aus Unserm Allodial-Bermögen, oder aus jenem eines oder des andern Unserer Regierungs-Nachfolger erworben werden, auf immerwährende Zeiten als integrirende Bestandtheile, und frei gegen alle Ansprüche der etwaigen Allodial-Erbinteressenten bei dem Fürstenthume verbleiben, indem Unsere Absicht und Unser Wille ausdrücklich dahin gerichtet ist, und zu diesem Ende auch hiemit verordnet wird, dass besagtes Fürstenthum in jener Ausdehnung, wie es von einem Regierer an den Andern übergehen wird, niemals und zu keiner Zeit geschmälert, wohl aber augmentirt werden sollte, daher jedem Unserer

Regierungs-Nachfolger, unter dessen Besitz und Regierung eine Verschmälerung des bei seinem Regierungs-Antritte übernommenen Fürstenthums-Bestandes eintreten würde, die Verpflichtung obliegen solle, solchen aus seinem sonstigen Allodial-Nachlaße zu reintegrieren, folglich seinen Nachfolger für jede Schmälerung des Fürstenthums zum Behuße der von diesem Letztern unverzüglich zu realisirenden Wiederergänzung des Bestandes zu entschädigen.

VIII. Sollte im Verfolge der Zeit und in Gemäßheit künftig möglicher politischer Verhältnisse von Uns, oder Einem Unserer Nachfolger in der Souverainität und Regierung durch Friedens-Allianz- oder Staats- dann Eheverträge eine Vergrößerung des Fürstenthums-Gebietes und Vermehrung an Land und Unterthanen acquirirt werden, so sollen auch diese Acquisitionen als integrirende Bestandtheile bei dem Fürstenthume verbleiben und erhalten werden, daher auch in dieser Beziehung die vorwärts ad VII getroffenen Bestimmungen und Anordnungen unabänderlich zu gelten und fortan in Kraft und Anordnung zu bleiben haben.

IX. Wenn es sich endlich nach dem unerforschlichen Willen des Allmächtigen zutrüge, dass von Unsern männlichen Nachkommen alle mit Tod abgingen, somit der gesamte Manns-Stamm Unsers Fürstlichen Hauses erlöschen sollte, so hätte der Besitz und die Souverainität des Fürstenthums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes überzugehen, und von selben auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606.

Indem Wir daher alle in dieser Urkunde enthaltenen Punkte Kraft der Uns zustehenden Souverainitäts- und Regierungsrechte als ein bindendes Statut für Uns, Unsere Nachfolger und Unser gesammtes Fürstliches Haus hiermit feierlich erklären, und solches für alle Zeiten handzuhaben verordnen, haben Wir zur Urkund dessen diese Akte eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen, auch ist sie zum Beweise der Übereinstimmung von Unsern gesammten Fürstlichen Herrn Brüdern und Agnaten mit unterzeichnet und besiegelt worden.

Gegeben in Unserer Landvogtei zu Vaduz am 1. August 1842.

(L. S.)

**Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.,**  
als Regierer des Hauses und Souverain des Fürstenthums Liechtenstein.

(L. S.) Wien, den 25. Mai 1843.

**Franz Fürst Liechtenstein m. p.,**  
t. t. Oberst.

(L. S.) Wien, den 20. Mai 1843.

**Carl Fürst Liechtenstein m. p.,**  
t. t. Major.

(L. S.) Wien, den 18. Mai 1843.

**Friedrich Fürst Liechtenstein m. p.,**  
t. t. Obrist.

(L. S.) Feldsberg, den 21. November 1843.

**Eduard Fürst Liechtenstein m. p.,**  
t. t. Oberst.

(L. S.) Wien, den 22. Mai 1843. •

**August Fürst Liechtenstein m. p.,**  
t. t. Major.

(L. S.) Wien, den 23. Mai 1843.

**Rudolf Fürst Liechtenstein m. p.,**  
Rittmeister.

(L. S.) Wien, den 19. Januar 1844.

**Carl Fürst Liechtenstein m. p.,**  
S.M.L.

## I.

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns vnd Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir Hernachbenannte Karl, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Herr auf Welsdperg Herrnpaumgarten, Eysgrub, Blumenau, Prohnitz, Aussee, Czernahor, Röm. Käy. Maj. Geheimer Rath Obriester Hofmaister, Camerer vnd Landts-Hauptmann des Marggrafthums Märkern, Maximilian, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Herr auf Rabenspurg, Hohenau, Budzowitz, Bosoritz vnd Nowyhradt, Höchstgedachter Käy. Maj. Reichshofrath, vnd Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferzdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdors, mehrhöchstvermelter Frer Käy. Maj. Hof Kammerrath, Erl. Drl. Erzhherzogs Mättiä zu Österreich ic. Camerer, auch einer löblichen Landtshafft des Erzhherzogthums Österreich vnter der Enns verordneter ic. Bei Unns selber reifflich betrachtet, das Zuerhalthung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter vnd Stammheuser, nichts vorträgliehers und nußlichers ist, dann guete vnd bestendige Ordnung zu machen, Und ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Klinszehenhundert vnd Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch wehlandt Unsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolspurg ic. gewesenen Landtmarschalch in Österreich, als damals den Eltisten des Geschlechts, Sodann Herrn Graßnum vnd Herrn Geörgen Gebruedern, Herrn Heinrichen Söhne, desgleichen Herrn Hartmann, Herrn Geörgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg ic. eine stattliche Erbainigung vnd aufzeigung Ihrer Schläher, Herrschäften, Staedt vnd Güter, gemacht vnd aufgerichtet, aber doch mit allerdings so genaw vnd vleißig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehensliche Stuek und Gueter, durch gefehrliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, In anderer Leuth Händte vnd besitz gerathen.

Desennach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen ungelegenheiten, vnd dann zu desto gewisser Fortpflanzung vnd Mamtention unsrer vnd unsrer posteritet, Ehr, Wolsart Nuzes vnd aufnemmens, obengedachte alte Erbverainigung, nicht allein zu erfrischen, vnd widerumb zu würeslichen Observanz zu bringen, Sondern auch zu erleutern, zu erlernen, zuverbessern, zuvermehren, vnd fortan in ein vnuerkerliche standthaffte vnd ewiglich verblüdtliche Ordnung zusezen, Unns fürgenommen, Immassen Wir dann solches hie mit thuen, In der aller besten vnd bestendigsten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Craftt unsrer habenden alten Privilegien, Rechten vnd gerechtigkeiten herkommen vnd besitz, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt,

Anfänglich, Weyle die höchste vnd grösste verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guetter hastet, So geloben etc . etc . etc .

Von dieser Erbverainigung vnd Fideicommisso, auch derselben unterworffenen Gueter Succession, sollen genählich vnd ewiglich aufgeschlossen vnd dero selben unfehig sein, Ernsitlich, die Gentigen, Welche nit in ainem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimi et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Und soll Sh nichts helffen, Wann Sh sagen wollten, Sh weren entweder per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt vnd geeheligt worden, sintemal auch dis, etiam per subsequens tale matrimonium prätense legitimatj, diser unsrer Erbverainigung, gar durchaus nicht sollen fehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geistlichen Personen, Sh seien regulares oder nit, vnd dann in genere, die Weibesbilder von der fehigkeit diser Erbverainigung separirt und außgesondert sein, vnd solche Erbverainigung bloß allein auf den Männlichen Chelischen Weltlichen gebliett, Namen vnd Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg ic. so lang derselb wehret, beruehen, Es were dann sach, das der Weltliche Männliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg ic. ganz vnd gar verleschen thete, vnd nur von demselben Geschlecht, Geistliche Mannes oder zur leutschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliven weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb vnd

frei gestellt sein, Ob einer bey der Päpstlichen Heyligkeit, zu ablegung des Geistlichen und annenmung des Weltlichen Standts, dispensation begern und erlangen woltte, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene exclusion, solchem kaineswegs praiudicirlich seyn soll, Wedoch wirdt dixer Punct ratione dispensationis, der Päpstlichen Heyligkeit, hiermit vollkomlichen submittirt etc. etc. etc.

Zu Urkund dessen, vnd das solches alles vnd jedes, was bisher nach lengst erzehlet worden, mit Unserer aller einhelliger mainung, auch samentlichen gueten wissen vnd freyem unbezwingenen willen geschehen, Haben Wir Karl, Maximilian und Gundagger Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg rc. Gebruedern, zu desto beständigerer, auch stetter vnd vester Haltung, unsere angeborne Insiegel an diesen Erbainigungsbrieff, deren drey gleiches Inhalts, aufgerichtet, vnd jedem Theil, zu sein, seiner Erben vnd Nachkommen, künftiger Nachrichtung, einer gefertigter zuegestellt worden, hängen lassen Und Uns mit aigenen Handen Unterschriben /

Geschehen zu Veldsperr am Tag Michaelis, Welcher war der Neuntundzwanzigst Septembris, Im Jahr, nach Christi unsers Erlösers vnd Seeligmachers Geburt, Alm Tausent, Sechshundert vnd Sechs /

C. Liechtenstein m. p.

M. Liechtenstein m. p.

Gfr. Liechtenstein m. p.

## II.

In dem Namen der Allerheiligsten vnd unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Valters, Sohns vnd heyligen Geistes, Amen.

Wür Hartmann, von Godes Gnaden des Heyl. Röm. Reichs Fürst von und zu Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau vnd Jagerndorff Herzog, graff zu Rittberg, der Röm. Kath. Mayr: Cammerer rc. Bekennen vnd thun Kundt Federmeniglich, Nach dem wür uns Grindern, wie nach gemeinen lauff der Natur wür dermahl eins vnser leben beschließen müssen, vnd nichts gewihs als der todt, dessen Stund vnd Zeit aber ganz ungewiß vnd verborgen: daß wür derwegen entschlossen unsfern letzten Willen vnd verordnung, wie würs nach vnser tödtlichen Abscheiden von dixer welt mit unsfern gliedern vnd verlassenschaft wollen gehalten haben, zu versaffen vnd aufzurichten: Thun daß auch hiermit wissentlich vnd mit wol bedachten mueth, guetder vernunft, auch vorgehenden Zeitlichen Rath, auf Aigner bewegnus, freyen vnd unbeschwerden willen zu der Zeit als wür solches zu thun wohl befuegt vnd berechtigt sein in der aller besten Form maß vnd weise wie es in Rechten oder eines Jeden landes, darin vnzhre guetder vnd verlassenschaft gelegen vnd befindlich, gebrauch vnd gewonheit nach aufs Crefftigist vnd bestendigist geschehen soll, than oder mag, allermassen Hiernach folget:

Erstlichen Befehlen wür vnser Seel etc. etc. etc. . . . .  
vnd da Einer auf Zihnen vnser Nachgeborenen Söhne ohne Chieleibliche MannsErben mit todt abgehen würde, sollen in desselben Anteil die anderen zwen Nachgeborene allein oder deren Männliche descendanten in stirpes, vnd woselhn Ihrer Ziven also todts verschieden, denenselben der überlebende oder dessen Männliche LeibsErben succeediren: von solcher Succession vnd Erbgerechtigkeit aber alle geistliche et qui non sunt uere legitimi et naturales simul, ex iusto matrimonio nati, adeoque et legimati sive per matrimonium subsequens, sive per rescriptum principis; wie auch diejenigen, welche Sich wider Standtsgebühr auch ohne vorwissen vnd einwilligung des Regierers unsers fürstl. Hauses vnd ander Agnaten verheurathen od von der Römischen katholischen allein Seeligmachenden Religion abweichen würden, Sovoll auch dieselbe, So zwar von vnser geschlecht aber nit Fürsten, noch in der Füngern Erbainigung begriffen, auf Ewig excludirt und ausgeschlossen sein etc. etc. etc. . . . .

Zu Uhrkundt dessen seyn zwei originalia gleiches inhalts zu dem Ende vnd darumben aufgerichtet worden, Aldiueillen wür Zwey vndverschiedliche Testamenta auf die österreicher: vnd Mährische guetder auffzurichten für vnnodthwendig, Sondern dizes vnser Testamentum Universale auf beede Landter für genugsamb erachtet, vnd damit aber gleichwohl im nothfall in beeden landten gehörigen Orthen ein Original producirt werden können; welche beede Originalia wir nun mit aigner Handt unterschriben vnd mit vnser fürst. Insigl bekrestiget benebeift dienstfr. vnd sonderlichen Fleißes ersucht vnd vermöget, dem Hochgeborenen Fürsten unsfern sonders Fr. lieben Oheimb, Herrn Wenzel, Herzoge in Schlesien zu Sägän, Fürsten und

Regierer des Hauses Lobkowicz, gefürste graffen zu Sternstein, Herrn zu Blunig vnd Raudnik an der Elb, Ritter des guldnen Flüß, der Röm. Kahl. Mah. geheimben Rath, vnd Obristen Hofmeister: den auch Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, vnfern Insonders Frl. vnd viellgeliebten Herrn Betder, Herrn Ferdinandt des Heyl. Röm. Reichs Fürsten von Dietrichstein zu Niklspurg, Erbschenken in Cärndten, Ritter des guldnen Flüß, der Röm. Kahl. Mah. geheimben Rath, Camerer, vnd Ihrer Maytd. der Röm. Käyherin Obrist Hoffmeistern, die Hoch- vnd Wollgeborne graffen vnfern sonders liebe Herrn vnd Freundt, und respective geliebten Herrn Betder, Herrn Johann Maximilian des Heyl. Röm. Reichs graff von Lamberg, Freyherrn zu Ortenegg vnd Otzenstein, Herr auf Stockherz vnd Amerang, Erbland Stallmeister in Crain vnd der Windischen Mark, Ritter des guldnen Flüß, der Röm. Kahl. Mah. geheimbe Rath, Obristen Cammerer vnd Inhaber der Herrschaften Steuer. ic. Herr Gundacker des Heyl. Röm. Reichs graffen von Dietrichstein, Freyherr auf Hollenburg vnd Thalberg, Herrn zu Sonnenberg, Hollabrunn vnd Merkenstein, Erbschenken in Cärndten, Ritter des guldnen Flüß, der Röm. Kahl. Mah. geheimben Rath, Cammerer vnd Obristen Stallmeister: Herrn Johann Joachim des heyl. Röm. Reichs graffen Slawata von Olom vnd Krosseberg, Herrn zu Wapperzan vd Heukach, der Röm. Kahl. Maytd: Cammerer vnd Obriste Erbmundschenken im Königreich Böhmen, daß Sie dieses vnser Testament vnd letzten willen als gezeugen neben vñ mit Ihren aigenen Handschriften auch fürstliche vnd gräffliche Insigel, doch Ihnen Ihren Erben vnd Nachkommen ohne Nachtheil vnd schaden, gesertdigt haben, So beschehen Wien den Vier vnd zwainzigsten Monatstag Decemb. des Ait Tausend Sechshundert zwey vnd Siebenzigsten Jahrs: /

Hartmann Fürst von undt zu Liechtenstein m. p.  
(L. S.)

W. L. H. v. Dagan m. p.  
(L. S.)

Ferdinand Fürst Dietrichstein m. p.  
(L. S.)

J. M. G. v. Lamberg m. p.  
(L. S.)

Gundacker G. v. Dietrichstein m. p.  
(L. S.)

Joh. Joachim G. Slawata m. p.  
(L. S.)

Vorstehende Fidei-Commiss-Disposition ist der N. D. Landtafel mit Bewilligung des Kahl. Königl. Landtafel Herrn Ober-Directoris in lib. 1<sup>mo</sup> Instrum: Fol: 705: von wort zu wort eingetragen; und in dem Haupt-Schulden-Buch bey der Herrschaft Ebergassing Fol. 37 bey der Herrschaft Rabenspurg Fol. 25 bey der Herrschaft Wilferstorff Fol. 515 und bey denen Liechtensteinischen Frey Häusern Fol. 407 behörig fürgeschrieben worden.

Wienn, den 10<sup>ten</sup> Janer 760.

(L. S.)

Anton Augustin v. Aichen m. p.,  
Unter-Director.

Dass vorstehende abschriftliche Auszüge aus der Erbs-Union ddo. 29. September 1606 und aus dem Testamente Wailand des Herrn Hartmann Fürsten von Liechtenstein ddo. 24. December 1672 mit den betreffenden Punkten der hier bezogenen Original-Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend seien, wird von Uns und den hiezu eigens erbetenen Herren Zeugen hiemit beglaubigt.

Baduz, am 1. August 1842.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.

Maximilian Kraupa m. p.,  
fürstl. Wirthschaftsrath als Zeuge.

Dr. Cajetan Mayer m. p.,  
als Zeuge.